

Mittheilung des Senats

vom 30. Januar 1885.

Schiffsreparaturwerkstatt am Sicherheitshafen.

Der Senat läßt der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung einen Bericht der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen, betreffend Schiffsreparaturwerkstatt am Sicherheitshafen, hierneben zur Beschlußnahme zugehen.

Bericht.

Anlage.

Auf Grund ihres Antrags zum Budget 1884 (Brhdlg. 1883 Seite 337) sind der Deputation M. 4000 für die Herrichtung eines an der südöstlichen Seite des Sicherheitshafens zwischen Schörling's Mühle und dem Hohenthore liegenden Areal's, welches für die Anlage einer Schiffswerft und Schiffsreparaturwerkstätte zu verpachten sein würde, bewilligt worden. Die Ausführung der zu obigem Betrage veranschlagten Erd- und Baggerungsarbeiten sollte erst dann erfolgen, wenn ein, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, abzuschließender Pachtvertrag vorliege. Einen solchen Vertrag abzuschließen, bietet sich jetzt Gelegenheit. Der Schiffsbauer S. Knickmann will den dem Zweck entsprechend hergerichteten Platz für jährlich M. 200 unter folgenden Bedingungen miethen:

Pächter verpflichtet sich, auf dem Platze eine Schiffswerft und Reparaturwerkstätte nebst Zubehör auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben. Die Anlagen sind nach einem von der Deputation zu genehmigenden Projekte auszuführen, und müssen dafür mindestens M. 5000, welche vor Abschluß des Vertrages sicher zu stellen sind, verwendet werden. Die Dauer der Pachtzeit beträgt zehn Jahre, nach deren Ablauf Pächter die auf dem Areal befindlichen Anlagen auf seine Kosten zu beseitigen hat. Die Deputation ist befugt, vor Ablauf dieser Pachtzeit den Vertrag zu lösen, 1) wenn eine andere Verwendung des Areal's im öffentlichen Interesse ihr geboten erscheint, oder 2) wenn Pächter seiner Verpflichtung, auf dem Platze eine Schiffswerft und Reparaturwerkstätte zu betreiben, nicht nachkommt. — Bei Eintreten des ersteren Falles sind dem Pächter die Herstellungskosten der Anlagen unter Abzug von je einem Zehntel dieses Betrages für jedes Jahr, welches seit Herstellung der Anlage verflossen ist, zu vergüten, im letzteren Falle verbleiben die Anlagen zur Verfügung der Deputation, ohne daß Pächter einen Anspruch auf Vergütung hat. Da die Verhandlungen mit Knickmann vor Jahreschluß begannen, konnten die für Herrichtung des Platzes bewilligten M. 4000 in Restverwaltung übertragen werden. Die Deputation verfolgt mit ihrem Plane kein direktes finanzielles Interesse, hofft aber damit den Verkehr nach manchen Richtungen zu fördern, weshalb sie auf die geringe Miethen von M. 200 für den Platz eingegangen, umsomehr, als das Unternehmen für den Pächter, wenn auch nach Ansicht der Deputation kein gewagtes, doch immerhin ein unsicheres ist.

Mit dem Bemerken, daß S. Knickmann bereits M. 5000 bar eingezahlt hat, beantragt die Deputation, die Vermietung des Areal's zu angeführtem Zweck und unter den angegebenen Bedingungen zu genehmigen.

(gez.) Buß.

(gez.) S. W. Hanschild.

